

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Juni 2007

Nummer 18

INHALT

Tag		Seite
19. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	236
	78120	
26. 6. 2007	Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter (Stellenobergrenzenverordnung — StOGrVO —)	238
	20441 (neu), 20441 01 11, 20441 00 07	
21. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen	241
	21141, 21141	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von staatlichen Aufgaben
auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vom 19. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 454), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2 a eingefügt:
„2 a. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach der **TSE-Resistenzuchtverordnung** vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), geändert durch Artikel 415 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407);“.
2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. die Ausstellung von Nachweisen nach § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 und von Übertragungsbescheinigungen nach den §§ 27 und 52 der **Milchabgabenverordnung** vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295);“.
3. Nach Nummer 29 wird die folgende Nummer 29 a eingefügt:
„29 a. die **amtliche Anerkennung von Betriebsgutachten** im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), für Privatwald einschließlich Genossenschaftswald, die nicht durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten im Rahmen eines Betreuungsauftrags erstellt werden;“.
4. Nummer 31 erhält folgende Fassung:
„31. die Förderung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen nach Artikel 20 Buchst. a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die **Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums** durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), und die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80; 2000 Nr. L 302 S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), soweit die Maßnahmen von der Kommission vor dem 1. Januar 2007 genehmigt wurden;“.
5. Nach Nummer 36 wird die folgende Nummer 36 a eingefügt:
„36 a. die Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der **Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen** (ABl. EU Nr. L 280 S. 3);“.

6. Nummer 38 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Textteil wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2005 der Kommission vom 17. März 2005 (ABl. EU Nr. L 72 S. 4)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 381/2007 der Kommission vom 4. April 2007 (ABl. EU Nr. L 95 S. 8)“ ersetzt.
- b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 a und“.
- c) Im abschließenden Textteil wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 270 S. 1; 2004 Nr. L 94 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 24 S. 15)“ durch die Angabe „(ABl. EU Nr. L 270 S. 1; 2004 Nr. L 94 S. 70; 2006 Nr. L 279 S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 552/2007 der Kommission vom 22. Mai 2007 (ABl. EU Nr. L 131 S. 10)“ ersetzt.

7. Nummer 42 erhält folgende Fassung:

- „42. die Gewährung von Beihilfen als **Agrarumweltmaßnahmen** nach Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), und die Gewährung von Beihilfen als Agrarumweltmaßnahmen nach Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80; 2000 Nr. L 302 S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), soweit die Maßnahmen von der Kommission vor dem 1. Januar 2007 genehmigt wurden;“.

8. Nummer 45 erhält folgende Fassung:

- „45. die Aufgaben, die das Land für die Freie Hansestadt Bremen nach dem **Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen** im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 9./13. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 437) übernommen hat, soweit die Landwirtschaftskammer für diese Aufgaben auch in Niedersachsen zuständig ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f E h l e n

**Verordnung
über Obergrenzen für Beförderungssämter
(Stellenobergrenzenverordnung — StOGrVO —)**

Vom 26. Juni 2007

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung trifft im Bereich des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) abweichende Regelungen über

1. die Berechnung von Stellenobergrenzen und
2. Obergrenzen für bestimmte Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte. ²Ausgenommen ist der Bereich der kommunalen Körperschaften und Anstalten.

§ 2

Berechnung von Obergrenzen

(1) Für die Berechnung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 BBesG und nach § 3 bleiben die Beamtinnen und Beamten der in den §§ 4 bis 14 genannten Funktionsgruppen unberücksichtigt.

(2) Ergeben sich bei der rechnerischen Ermittlung von Obergrenzen Stellenbruchteile, so ist ab einem Wert von 0,5 eine Aufrundung auf eine volle Stelle zulässig.

(3) Die Obergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach Maßgabe sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.

(4) Nicht ausgeschöpfte Stellenanteile höherer Besoldungsgruppen dürfen der jeweils darunter liegenden Besoldungsgruppe zugeordnet werden.

§ 3

Obergrenzen für bestimmte Laufbahnen

¹Für nachstehende Laufbahnen und Verwendungen werden für die Anteile der Beförderungssämter folgende Obergrenzen festgesetzt:

1. mittlerer Polizeivollzugsdienst bei der Schutzpolizei
 - a) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 zusammen
50 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 vom Hundert;
2. mittlerer Polizeivollzugsdienst bei der Kriminalpolizei
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 70 vom Hundert;
3. mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 45 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 25 vom Hundert;
4. mittlerer Justizdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 25 vom Hundert;

5. mittlerer technischer Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 35 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 15 vom Hundert;
6. Gerichtsvollzieherdienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 70 vom Hundert;
7. mittlerer Dienst der Steuerverwaltung
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 25 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 45 vom Hundert;
8. gehobener Polizeivollzugsdienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 11 30 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 12 20 vom Hundert,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 13 10 vom Hundert;
9. gehobener technischer Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 11 40 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 12 35 vom Hundert,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 13 15 vom Hundert;
10. Amtsanwaltsdienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13 60 vom Hundert;
11. gehobener Dienst der Steuerverwaltung
 - a) in der Besoldungsgruppe A 11 30 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 12 20 vom Hundert,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 13 8 vom Hundert;
12. höherer technischer Dienst
 - a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen
45 vom Hundert,
 - b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen
10 vom Hundert.

²Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 1 Nr. 12 beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen des höheren technischen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.

§ 4

Obergrenzen für bestimmte Funktionen
in der Steuerverwaltung

(1) In der Steuerverwaltung ist für nachstehende Funktionen eine Überschreitung der Obergrenzen zulässig in Bezug auf die Planstellen

1. für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend
 - a) Konzerne mit einem Außenumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, zu denen mindestens ein Großbetrieb im Sinne der Nummer 2 Buchst. b gehört, oder
 - b) Großbetriebe, und zwar
 - aa) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 18 Millionen Euro,

- bb) Fertigungsbetriebe und andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 16,7 Millionen Euro,
 - cc) Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 125 Millionen Euro oder
 - dd) Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 24,38 Millionen Euro,
- prüfen,
- 2. für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend
 - a) nicht unter Nummer 1 Buchst. a fallende Konzerne,
 - b) nicht unter Nummer 1 Buchst. b fallende Großbetriebe, und zwar
 - aa) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 4,5 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 150 000 Euro,
 - bb) freie Berufe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 2,5 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 350 000 Euro,
 - cc) andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 3 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 150 000 Euro,
 - dd) Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 50 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 Euro,
 - ee) Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 15 Millionen Euro oder
 - ff) land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Flächen von mehr als 112 500 Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 60 000 Euro,
- oder
- c) Fertigungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,1 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 60 000 Euro

prüfen,

- 3. für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend prüfungsmäßig schwierige und nicht unter Nummer 2 Buchst. c fallende Mittelbetriebe prüfen,
- 4. für Steuer-Außenprüferinnen und Steuer-Außenprüfer und
- 5. für Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienst.

(2) ¹Die Regelungen in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten auch für Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer in gleich zu bewertenden Funktionen. ²Die Obergrenzen für die Planstellen betragen

- 1. nach Absatz 1 Nr. 1 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
- 2. nach Absatz 1 Nr. 2 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
- 3. nach Absatz 1 Nr. 3 65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11,
- 4. nach Absatz 1 Nr. 4 60 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und
- 5. nach Absatz 1 Nr. 5 65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13.

§ 5

Obergrenzen für bestimmte Funktionen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften und des Justizvollzuges

(1) Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist für nachstehende Funktionen eine Überschreitung der Obergrenzen zulässig:

- 1. für die Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen tätig sind, mit einem Anteil von höchstens
 - a) 8 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
 - b) 25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12 und
 - c) 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11 sowie
- 2. für die Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Innenrevision in Rechtssachen und der Innenrevision im Justizvollzug jeweils mit einem Anteil von höchstens
 - a) 10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
 - b) 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12 und
 - c) 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11.

(2) Im mittleren Justizvollzugsdienst ist eine Überschreitung der Obergrenzen zulässig

- 1. für die Planstellen für Beamtinnen und Beamte, die im Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten tätig sind, mit einem Anteil von höchstens
 - a) 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und
 - b) 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8 sowie
- 2. für die Planstellen für Beamtinnen und Beamte, die in der Verwaltung die Leitung von Geschäftsstellen oder die Buchhaltung der Arbeitsbetriebe wahrnehmen, mit einem Anteil von höchstens
 - a) 80 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und
 - b) 20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8.

§ 6

Obergrenzen für bestimmte Funktionen in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

¹In der Gewerbeaufsichtsverwaltung ist eine Überschreitung der Obergrenzen zulässig in Bezug auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, die mit der selbständigen Prüfung kleinerer Betriebe oder Handwerksbetriebe betraut sind. ²Die Planstellen dürfen mit einem Anteil von höchstens 25 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 9 und von 40 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 8 zugeordnet sein.

§ 7

Obergrenzen im Landesamt für Bezüge und Versorgung

¹Eine Überschreitung der Obergrenzen im Landesamt für Bezüge und Versorgung ist zulässig in Bezug auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes. ²Die Planstellen dürfen mit einem Anteil von höchstens 80 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 9 und mit 20 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 8 zugeordnet werden.

§ 8

Obergrenzen für bestimmte Funktionen im Lebensmittelkontrolldienst

¹Im Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (Lebensmittelkontrolldienst) ist eine Überschreitung der Ober-

grenzen zulässig hinsichtlich der Planstellen der Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst. ²Die Planstellen dürfen mit einem Anteil von höchstens 15 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 9, von 40 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 8 und von 30 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet werden.

§ 9

Obergrenzen für bestimmte Funktionen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

¹Eine Überschreitung der Obergrenzen ist zulässig in Bezug auf Planstellen, die ausgebracht sind für eine überwiegende Tätigkeit in den Bereichen

1. Programmierung und Pflege von Arbeitsverfahren und Datenbanken,
2. Ablaufplanung,
3. Konzipierung, Errichtung und Wartung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, elektronischen Kommunikationssystemen, elektronischen Kommunikationsnetzen und elektronischen Kommunikationsdiensten sowie
4. Konzipierung, Einsatz, Wartung oder Programmierung von Verfahren und Systemen zum Schutz solcher Programme, Anlagen, Datenbanken und Systeme.

²Die Planstellen des gehobenen Dienstes dürfen mit einem Anteil von höchstens 10 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 13, von 20 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 12 und von 50 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet werden. ³Die Planstellen des mittleren Dienstes dürfen mit einem Anteil von höchstens 20 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 9, von 50 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 8 und von 20 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet werden.

§ 10

Obergrenzen für bestimmte Funktionen im Bereich des nautischen Dienstes

¹Eine Überschreitung der Obergrenzen ist zulässig in Bezug auf die Planstellen für Beamtinnen und Beamte des mittleren nautischen Dienstes und des mittleren maschinentechnischen Dienstes auf Schiffen und schwimmenden Geräten. ²Die Planstellen dürfen mit einem Anteil von höchstens 20 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 9, von 40 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 8 und von 30 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet werden.

§ 11

Obergrenzen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie in der Verwaltung für Landentwicklung

¹Eine Überschreitung der Obergrenzen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie in der Verwaltung für Landentwicklung ist zulässig in Bezug auf Planstellen des mittleren vermessungstechnischen und kartografischen Verwaltungs-

dienstes. ²Die Planstellen dürfen mit einem Anteil von höchstens 60 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 9 und mit einem Anteil von 25 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 8 zugeordnet werden.

§ 12

Obergrenzen beim Landesamt für Verfassungsschutz

¹Die Obergrenzen dürfen bei den Planstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz überschritten werden. ²Es dürfen

1. im mittleren Dienst höchstens 65 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 und 35 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 8,
2. im gehobenen Dienst höchstens 16 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 und 35 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 12 und
3. im höheren Dienst höchstens 31 vom Hundert der Planstellen zusammen den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 und 40 vom Hundert der Besoldungsgruppe A 15

zugeordnet werden.

§ 13

Obergrenzen bei der Tierseuchenkasse

Bei der Tierseuchenkasse dürfen im gehobenen Dienst zusätzlich die folgenden Planstellen in Anspruch genommen werden:

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter und
2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 für die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters.

§ 14

Obergrenzen bei der Kommunalprüfungsanstalt

Bei der Kommunalprüfungsanstalt gelten im gehobenen Dienst die folgenden Obergrenzen:

1. 25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13 und
2. 75 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Stellenobergrenzenverordnung für die Niedersächsische Tierseuchenkasse vom 25. Februar 1987 (Nds. GVBl. S. 28) und
2. die Stellenobergrenzenverordnung für die Oldenburgische Landschaft vom 10. Dezember 1987 (Nds. GVBl. S. 227).

Hannover, den 26. Juni 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Möllring

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und der
Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger
der Sozialhilfe zu Quotenklassen

Vom 21. Juni 2007

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 3, § 10 und § 11 Abs. 2 sowie des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 13. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Spitzenverband“ die Worte „oder eine herangezogene kommunale Körperschaft“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden Nummern 5 bis 9.
 - d) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
2. Nach § 17 wird der folgende neue 6. Abschnitt eingefügt:

„6. Abschnitt

Erprobung einer Erweiterung der Heranziehung

§ 17 a

Modellversuchskommunen,
Erweiterung der Heranziehung

¹Mit den Landkreisen Diepholz, Emsland, Harburg, Osnabrück, Schaumburg und Verden (Modellversuchskommunen) wird in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 eine neue Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den Modellversuchskommunen als von ihm herangezogenen kommunalen Körperschaften erprobt. ²Für diese Zeit werden die Modellversuchskommunen über die Heranziehung nach § 2 hinaus auch für die in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 bis 7 genannten Aufgaben herangezogen, ausgenommen die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen oder Dienste für die Leistungen nach § 67 SGB XII (erweiterte Heranziehung). ³Die erweiterte Heranziehung des Landkreises Emsland umfasst auch das Gebiet der Stadt Lingen.

§ 17 b

Örtliche Zuständigkeit der Modellversuchskommunen

¹Für den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von § 75 Abs. 3 SGB XII sowie das Führen daraus entstehender Schieds- und Gerichtsverfahren ist eine Modellversuchskommune zuständig, wenn der Sitz der Einrichtung in ihrem Gebiet liegt. ²Für die übrigen Aufgaben der erweiterten Heranziehung ist sie zuständig, soweit sie nach § 3 für die zugrunde liegenden Leistungsfälle örtlich zuständig ist.

§ 17 c

Weisungsrecht des Fachministeriums

Das Fachministerium ist gegenüber den Modellversuchskommunen weisungsberechtigt.

§ 17 d

Auswertung, Datenübermittlung

(1) ¹Das Fachministerium ermittelt und bewertet unter Einbeziehung einer Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses (Absatz 5) und nach Anhörung des Beirats nach § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB XII, wie sich die erweiterte Heranziehung auf

1. die Lebenssituation der betroffenen Leistungsberechtigten,
2. die Entwicklung und Qualität der erbrachten Leistungen,
3. die Verwirklichung des Vorrangs ambulanter Leistungen,
4. die Struktur des Angebots an Einrichtungen und Diensten sowie deren Vergütungen und
5. die Aufwendungen der betroffenen Träger der Sozialhilfe

ausgewirkt hat. ²Es ermittelt außerdem, ob hieraus Folgen für die zukünftige Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den von ihm herangezogenen kommunalen Körperschaften gezogen werden sollten.

(2) Jede Modellversuchskommune legt dem Gemeinsamen Ausschuss und dem Fachministerium zum 10. Juli eines jeden Erprobungsjahres Übersichten mit pseudonymisierten Angaben vor

1. über die am 30. Juni bestehenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, die sie geschlossen hat, jeweils unterteilt nach Leistungstyp oder Art des Angebots mit Angaben zum Datum des Abschlusses und zur Laufzeit der Vereinbarung sowie zur vereinbarten Vergütung und zur Kapazität des Angebots sowie
2. soweit teilstationäre oder stationäre Leistungen beantragt oder bei Beginn oder als Ergebnis einer Überprüfung erbracht wurden, über
 - a) die im vorhergehenden Kalenderjahr eingegangenen Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe,
 - b) die im vorhergehenden Kalenderjahr über diese Anträge getroffenen Entscheidungen,
 - c) die im vorhergehenden Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen der Bestandsfälle sowie
 - d) die Ergebnisse der im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführten Hilfeplanungen,

jeweils unterteilt nach den einzelnen in § 54 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 SGB XII genannten Leistungen und Leistungen des ambulant betreuten Wohnens.

(3) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie legt dem Gemeinsamen Ausschuss und dem Fachministerium zum 10. Juli eines jeden Erprobungsjahres Übersichten vor

1. über die am 30. Juni bestehenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, die es geschlossen hat, jeweils unterteilt nach den Kriterien des Absatzes 2 Nr. 1 mit pseudonymisierten Angaben und
2. über alle für das vorhergehende Kalenderjahr von den örtlichen Trägern abgerechneten Aufwendungen und in den Abrechnungen angegebenen Fallzahlen, die

nach einzelnen örtlichen Trägern und entsprechend den Vorgaben der §§ 13 bis 15 unterteilt sind.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen stellen die Modellversuchskommunen und das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie dem Gemeinsamen Ausschuss auf dessen Anforderung die Akten und Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit dieser seine Aufgabe nach Absatz 5 erfüllen kann, soweit eine Weitergabe nach § 35 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs und dem Zweiten Kapitel des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs zulässig ist.

(5) Der Gemeinsame Ausschuss unterbreitet dem Fachministerium auf der Grundlage der nach den Absätzen 2 bis 4 bereitgestellten Übersichten, Akten und Informationen bis zum 30. Dezember 2009 eine schriftliche Empfehlung zur Auswertung der Erprobung.

§ 17 e

Ausgleich des zusätzlichen Aufwands

Zum Ausgleich des als Folge der erweiterten Heranziehung zusätzlich entstehenden Aufwands werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010

1. der Landkreis Emsland der Quotenklasse 5,
2. die Landkreise Osnabrück und Diepholz der Quotenklasse 7,

3. die Landkreise Verden und Schaumburg der Quotenklasse 8 sowie

4. der Landkreis Harburg der Quotenklasse 10 zugeordnet.“

3. Der bisherige 6. Abschnitt wird 7. Abschnitt.

Artikel 2

Die Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), geändert durch Verordnung vom 11. April 2007 (Nds. GVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ der Klammerzusatz „(DVO Nds. AG SGB XII)“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 sind die Landkreise Diepholz, Emsland, Harburg, Osnabrück, Schaumburg und Verden durch § 17 e DVO Nds. AG SGB XII den Quotenklassen zugeordnet.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 21. Juni 2007

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Ross-Luttmann
Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten